

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT MV.2018.00006

vom 20. Januar 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_MV.2018.00006

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT MV.2018.00006 du 20 janvier 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT MV.2018.00006 del 20 gennaio 2020

Erwägungen

E. 1

S. 2). Indessen erlitt der Versicherte am 7. August 2015 als Mitfahrer in einem Armeefahrzeug bei einem Unfall eine Verletzung der Wirbelsäule (traumatische Diskushernie mit Plegie links und S1-Parese rechts; Urk. 12/7), was zum vorzeitigen Abbruch der Ausbildung per 18. August 2015 führte (vgl. Urk.

E. 1.1

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen beziehungsweise zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich – in Form einer Verfügung beziehungsweise eines Einspracheentscheids – Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung beziehungsweise der Einspracheentscheid den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung beziehungsweise kein Einspracheentscheid ergangen ist (BGE 131 V 164 E. 2.1; 125 V 413 E. 1a).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts kann das verwaltungsgerichtliche Verfahren aus prozessökonomischen Gründen auf eine ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes, das heisst ausserhalb des durch die Verfügung beziehungsweise durch den Einspracheentscheid bestimmten Rechtsverhältnisses liegende spruchreife Frage ausgedehnt werden, wenn diese mit dem bisherigen Streitgegenstand derart eng zusammenhängt, dass von einer Tatbestandsgesamtheit gesprochen werden kann, und wenn sich die Verwaltung zu dieser Streitfrage mindestens in Form einer Prozessklärung geäussert hat (BGE 130 V 501, 122 V 34 E. 2a mit Hinweisen).

E. 1.2

Mit Verfügung vom 29. Mai 2017 und mit

Einspracheentscheid vom 16. November 2018 entschied die Militärversicherung über den Taggeldanspruch ab 1. Juli 2017 beziehungsweise über den ihm zu Grunde liegenden Jahresverdienst (Urk. 2, 12/223). In der Beschwerde wird die Festsetzung des versicherten Verdienstes für die Taggelder bereits ab

1. Januar 2017 beantragt (Urk. 1 S. 2). Der Taggeldanspruch vom 1. Januar bis 30. Juni 2017 war nie Verfügungsgegenstand. Indessen äusserte sich die Militärversicherung sowohl im angefochtenen Einspracheentscheid als auch in der Beschwerdeantwort dazu (Urk. 2 S. 4, Urk.

E. 1.3

Hinsichtlich des Taggeldanspruchs ab 1. Januar 2017 ging die Militärversicherung von einer inzwischen eingetretenen Arbeitslosigkeit des Beschwerdeführers aus und entrichtete das Taggeld (bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers) analog der Arbeitslosenentschädigung auf der Basis eines Jahresverdienstes von Fr. 93'782.-- (vgl. Urk.

E. 1.4

Mit Verfügung vom 29. Mai 2017 setzte die Militärversicherung das Taggeld per 1. Juli 201

E. 2

S.

E. 4

).

E. 7

auf der Basis eines Jahresverdienstes von Fr.

E. 8

5'000.-- neu fest. Dabei liess sie sich von der Annahme leiten, dass der Beschwerdeführer im Gesundheitsfall nun mehr im Personalbereich tätig wäre

(Urk. 12/223). Gegen diese Verfügung erhob der Versicherte Einsprache und beantragte, das Taggeld sei über den 1. Juli 2017 hinaus auf der Basis eines Jahresverdienstes von Fr. 134'178.-- auszurichten (Urk. 12/236). Mit Entscheid vom 16. November 2018 wies die Militärversicherung die Einsprache ab und bestätigte, dass die Taggelder

ab 1. Juli 2017 auf einem hypothetischen Jahresverdienst von Fr. 85'000.-- ausgerichtet würden (Urk. 2). 2.

Gegen den Einspracheentscheid vom 16. November 2018 erhob der Versicherte am 21. Dezember 2018 Beschwerde und beantragte, dieser sei aufzuheben und das Taggeld sei ab 1. Januar 2017 bis auf Weiteres weiterhin auf der Basis eines Jahresverdienstes von Fr. 134'178.-- auszurichten. Eventualiter sei das Taggeld ab 1. Januar 2017 bis auf Weiteres auf der Basis eines Jahresverdienstes von Fr. 156'000.-- respektive

Fr. 152'276.-- auszurichten (Urk. 1 S. 2). Die Militärversicherung schloss in der Beschwerdeantwort vom 28. Februar 2019 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 10). Im Rahmen des zweiten Schriftenwechsels hielten die Parteien an ihren Anträgen fest (Urk. 14, 18). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 10

S. 3).

In masslicher Hinsicht war er zwischen den Parteien stets strittig. Da er in engem Zusammenhang mit dem verfügbaren Taggeld ab

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.